

Bericht über die Prüfung der  
Änderung des  
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

zwischen der

Mainova Aktiengesellschaft,  
Frankfurt am Main,

und der

Biomasse-Kraftwert Fechenheim GmbH,  
Frankfurt am Main

gemäß § 295 i. V. m. § 293b Abs. 1 AktG (analog)

Bericht über die Prüfung der  
Änderung des  
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

zwischen der

Mainova Aktiengesellschaft,  
Frankfurt am Main,

und der

Biomasse-Kraftwert Fechenheim GmbH,  
Frankfurt am Main

gemäß § 295 i. V. m. § 293b Abs. 1 AktG (analog)

<b>1.</b>	<b>Auftrag und Auftragsdurchführung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Vertragsprüfung nach § 293b AktG ...</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Prüfungsfeststellungen.....</b>	<b>5</b>
<b>3.1.</b>	<b>Anlass der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.....</b>	<b>5</b>
<b>3.2.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>5</b>
<b>3.3.</b>	<b>Leitung (§ 1 des BGAV).....</b>	<b>5</b>
<b>3.4.</b>	<b>Gewinnabführung (§ 2 des BGAV) .....</b>	<b>5</b>
<b>3.5.</b>	<b>Verlustübernahme (§ 3 des BGAV).....</b>	<b>6</b>
<b>3.6.</b>	<b>Ausgleich (§ 4 des BGAV).....</b>	<b>6</b>
<b>3.7.</b>	<b>Wirksamkeit und Vertragsdauer (§ 5 des BGAV) .....</b>	<b>6</b>
<b>3.8.</b>	<b>Schlussbestimmungen (§ 6 des BGAV).....</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Abschließende Erklärung.....</b>	<b>8</b>

**Anlagen****Nr.****Seiten**

Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 5. April 2022 zur Bestellung der PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte zum gemeinsamen Vertragsprüfer der Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, und der Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH, Frankfurt am Main, gemäß § 293c Abs. 1 AktG (analog)

1

3

Entwurf der Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, und der Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH, Frankfurt am Main, vom 8. April 2022

2

6

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen  
PKF Fasselt Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
BGAV	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
BKF	Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH, Frankfurt am Main
ff.	folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
i. V. m.	in Verbindung mit
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Mainova	Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
Rn.	Randnummer
S.	Seite

## 1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die

**Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,**  
- nachfolgend als „Mainova“ bezeichnet -

als herrschende Gesellschaft und die

**Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH, Frankfurt am Main,**  
- nachfolgend als „BKF“ bezeichnet -

als abhängige Gesellschaft beabsichtigen, den zwischen den Vertragsparteien bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu ändern.

Gemäß §§ 53 f. GmbHG, § 295 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 293 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AktG (analog) wird die Änderung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch als „BGAV“ bezeichnet) einer GmbH nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung wirksam. Ist der andere Vertragsteil eine Aktiengesellschaft, dann wird der Gewinnabführungsvertrag nach § 295 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 293 Abs. 2 Satz 1 AktG (analog) darüber hinaus nur dann wirksam, wenn auch die Hauptversammlung dieser Gesellschaft zustimmt. Die Gesellschafter der BKF werden bis zum 1. Juni 2022 über die Änderung des BGAV beschließen. Die Aktionäre der Mainova sollen auf der für den 2. Juni 2022 geplanten ordentlichen Hauptversammlung über die Änderung des BGAV beschließen.

Der Vorstand der Mainova und die Geschäftsführung der BKF haben unter dem Datum vom 12. April 2022 (Datum des Entwurfs) nach § 295 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 293a Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz AktG (analog) gemeinsam einen ausführlichen schriftlichen Bericht erstattet, in dem die Änderung des BGAV im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet wird.

§ 295 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 293b Abs. 1 AktG sieht vor, dass die Änderung eines BGAV zwischen zwei Aktiengesellschaften durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) zu prüfen ist. Die Vorschrift wird jedenfalls dann analog auf einen Gewinnabführungsvertrag einer GmbH angewandt, wenn es sich bei der Obergesellschaft um eine AG handelt.

Mit Beschluss vom 5. April 2022 hat das Landgericht Frankfurt am Main aufgrund des gemeinsamen Antrags gem. § 295 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 293b, 293c AktG (analog) die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte, Duisburg, zum Prüfer der Änderungsvereinbarung bestellt.

Gegenstand unserer Prüfung ist nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. 293b, 293e Abs. 1 AktG (analog) der Entwurf der Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Unsere Prüfung haben wir im April 2022 in unserem Büro in Duisburg durchgeführt. Für unsere Prüfung haben uns im Wesentlichen folgende Unterlagen und Angaben vorgelegen:

- Entwurf der Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Mainova und der BKF vom 8. April 2022,
- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Mainova und der BKF vom 19. September 2003 (eingetragen im Handelsregister am 15. Oktober 2004),
- Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Mainova und der BKF vom 28. März 2014 (Änderung eingetragen im Handelsregister am 25. Juli 2014),
- Synopse der Fassungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit dem Stand vom 28. März 2014 und mit dem Stand lt. Entwurf der Änderungsvereinbarung vom 8. April 2022,
- Entwurf des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der BKF vom 12. April 2022,
- Entwurf des gemeinsamen Berichts vom 12. April 2022 gem. § 295 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 293a AktG (analog) des Vorstands der Mainova und der Geschäftsführung der BKF über die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Mainova und der BKF,
- Handelsregisterauszüge der Mainova vom 18. März 2022 und der BKF vom 8. März 2022.

Darüber hinaus haben wir für unsere Prüfung auf die uns in Besprechungen gegebenen mündlichen Auskünfte zurückgegriffen.

Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise sind uns vom Vorstand der Mainova und von der Geschäftsführung der BKF und den von ihnen benannten Personen bereitwillig erteilt worden. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und der vorgelegten Unterlagen haben wir uns vom Vorstand der Mainova und der Geschäftsführung der BKF in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigen lassen.

Bei der Prüfung haben wir die entsprechenden berufsständischen Verlautbarungen beachtet. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 293e AktG (analog) den folgenden Bericht.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Prüfung keine Prüfung im Sinne von § 316 ff. HGB darstellt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen haben insoweit keine Anwendung gefunden. Dies gilt sowohl bezüglich der uns überlassenen Informationen als auch der erteilten Auskünfte und der sonstigen uns überlassenen Unterlagen.

Der vorliegende Prüfungsbericht dient allein als Informations- und Entscheidungsgrundlage für die am Abschluss der Änderungsvereinbarung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags beteiligten Unternehmen und deren Berater und Rechtsanwälte sowie für das zuständige Gericht, das uns als sachverständigen Prüfer ausgewählt und bestellt hat. Dies schließt die Verwendung dieses Berichts im Zusammenhang mit Veröffentlichungen und Maßnahmen im Rahmen der Vorbereitung und der Durchführung von Haupt- und Gesellschafterversammlungen, die über die Zustimmung zur Änderungsvereinbarung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entscheiden sowie im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, die im Kontext des Abschlusses des Vertrags geführt werden können, mit ein. Für andere Zwecke darf der Bericht nicht verwendet werden.

Unsere Verantwortlichkeit für die Prüfung der Änderungsvereinbarung gegenüber der Mainova und deren Aktionären und der BKF und deren Gesellschaftern bestimmt sich, auch im Verhältnis zu Dritten, nach § 295 Abs. 1 i. V. m. § 293d Abs. 2 AktG i. V. m. § 323 HGB. Im Übrigen sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, sowie unsere Besonderen Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020 vereinbart.



## 2. Gegenstand, Art und Umfang der Vertragsprüfung nach § 293b AktG

Gemäß § 295 Abs. 1 S. 2 AktG i. V. m. § 293b AktG ist eine Änderung eines Unternehmensvertrags durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) zu prüfen. Die Vorschriften der §§ 293 bis 294 AktG sind sinngemäß anzuwenden.

Gegenstand unserer Prüfung als Vertragsprüfer gemäß § 295 Abs. 1 i. V. m. § 293b AktG ist der Entwurf der Änderungsvereinbarung vom 8. April 2022 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Mainova und BKF.

Der Entwurf des gemeinsamen Berichts des Vorstands der Mainova AG und der Geschäftsführung der BKF über die Vertragsänderung gemäß § 295 Abs. 1 i. V. m. § 293a AktG haben wir insoweit in unsere Prüfung einbezogen, als er die Änderung des BGAV erläutert. Der gemeinsame Bericht der Vertragsparteien ist selbst nicht Prüfungsgegenstand.

Die Ausführlichkeit der Prüfung und der Umfang des Prüfungsberichts ist abhängig vom Gegenstand der Änderung. Der Umfang der aktienrechtlichen Prüfung der Änderung des BGAV beschränkt sich bei geringfügigen oder redaktionellen Änderungen auf Inhalt und Zweck der Vertragsänderung. Eine vollumfängliche Prüfung hingegen wird verlangt, wenn weitreichende Änderungen, insbesondere Änderungen der Bestimmungen über Ausgleich und Abfindung sowie im Fall des Parteiwechsels vorgenommen werden (vgl. Emmerich/Habersack/Emmerich, 9. Aufl. 2019, AktG § 295 Rn. 23). Im vorliegenden Fall bleibt der gemäß § 304 AktG vereinbarte feste und variable Ausgleich durch die Änderung unberührt. Eine Abfindung gemäß § 305 AktG ist bereits im BGAV mit Stand vom 28. März 2014 nicht vereinbart gewesen. Wir haben daher unsere Prüfung auf die Darstellung der Änderung und ihrer Auswirkungen beschränkt. Wir legen im Folgenden die Änderungen und ihre Auswirkungen auf den BGAV dar.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob die Änderungsvereinbarung zum BGAV eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Mainova und der BKF nach §§ 14, 17 KStG aufrechterhält und/oder ob diese Aufrechterhaltung zweckmäßig ist.

Der Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main zu unserer Bestellung zur sachverständigen gemeinsamen Prüferin enthält die Vorgabe, im Interesse der Steigerung der Transparenz und Akzeptanz der Prüfung und insbesondere zur Vermeidung einer neuen Begutachtung in einem eventuellen Spruchverfahren zu bestimmten Punkten ausdrücklich Stellung zu nehmen und Ausführungen zu machen. Da die insbesondere in den Punkten 2 bis 5 des Bestellungsbeschlusses aufgeführten Punkte bei der vorliegenden Prüfung nicht einschlägig waren, waren zu diesen Punkten keine Stellung zu nehmen und Ausführungen zu machen.

### **3. Prüfungsfeststellungen**

#### **3.1. Anlass der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

Hintergrund der Änderungsvereinbarung ist die Anpassung des zwischen Mainova und BKF bestehenden BGAV zur terminologischen und inhaltlichen Vereinheitlichung der innerhalb des Stadtwerke-Frankfurt Konzerns bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge.

Als Ergebnis unserer nach berufstüblichen Grundsätzen durchgeführten Prüfung ergeben sich die folgenden Prüfungsfeststellungen zu den im Einzelnen beabsichtigten Änderungen.

#### **3.2. Allgemeines**

In der Änderungsvereinbarung wird die in dem bestehenden BGAV mit Stand vom 28. März 2014 mit „Biomasse GmbH“ bezeichnete BKF fortan als „Organgesellschaft“ und die mit „Mainova AG“ bezeichnete Mainova fortan als „Organträgerin“ bezeichnet. Diese redaktionelle Anpassung erstreckt sich auf den gesamten Vertrag und hat keine inhaltliche Änderung der vertraglichen Regelungen zur Folge.

#### **3.3. Leitung (§ 1 des BGAV)**

Mit Ausnahme der in Abschnitt 3.2 dieses Prüfungsberichts erläuterten Änderung ist gemäß der Änderungsvereinbarung die Regelung in § 1 zur Leitung wortgleich mit dem BGAV mit Stand vom 28. März 2014.

Die Vereinbarung entspricht den Vorschriften der §§ 291 Abs. 1 Satz 1 und 308 AktG analog.

#### **3.4. Gewinnabführung (§ 2 des BGAV)**

Mit der Anpassung der Regelungen zur Gewinnabführung und zur Auflösung von Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nimmt der § 2 des BGAV nunmehr direkten Bezug auf die Vorschriften der §§ 301 und 302 AktG in seinen jeweils gültigen Fassungen. Zur Klarstellung wurde ergänzt, dass für den Umfang der Gewinnabführung der § 301 AktG vorrangig zur Regelung in § 2 Abs. 2 des BGAV gilt. Außerdem ist ergänzt worden, dass der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres der BKF entsteht und fällig wird, in dem der Gewinn entstanden ist.

Die Regelung entspricht den Vorgaben der §§ 291 Abs. 1 und 301 AktG analog. Mit der Änderung entspricht die Regelung zur Gewinnabführung somit auch künftigen gültigen Fassungen des § 301 AktG analog, ohne dass es einer Anpassung des BGAV bedarf.

### **3.5. Verlustübernahme (§ 3 des BGAV)**

Einzigste Änderung in § 3 des BGAV betrifft die ergänzende Regelung, dass der Anspruch auf Verlustübernahme zum Ende des Geschäftsjahres der BKF entsteht und fällig wird, in dem der Verlust entstanden ist.

Die Regelung zur Verlustübernahme entspricht den Vorgaben des § 302 AktG analog.

### **3.6. Ausgleich (§ 4 des BGAV)**

Mit Ausnahme der in Abschnitt 3.2 dieses Prüfungsberichts erläuterten redaktionellen Änderung ist gemäß der Änderungsvereinbarung die Regelung zum Ausgleich in § 4 des BGAV wortgleich mit dem BGAV mit Stand vom 28. März 2014.

Da die Regelung zum Ausgleich mit der Änderungsvereinbarung somit inhaltlich unverändert geblieben ist, hat sich unsere Prüfung nicht auf die inhaltlich unveränderte Ausgleichsregelung erstreckt (vgl. Emmerich/Habersack/Emmerich, 9. Aufl. 2019, AktG § 295 Rn. 23).

### **3.7. Wirksamkeit und Vertragsdauer (§ 5 des BGAV)**

Nach § 5 Abs. 1 des BGAV bedarf es zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung der notariell beurkundeten Zustimmung der BKF, der Zustimmung der Hauptversammlung der Mainova sowie der Eintragung der Änderung des Vertrags in das Handelsregister am Sitz der BKF. Klarstellend wird ergänzend geregelt, dass der geänderte Vertrag rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der BKF beginnt, in dem der Vertrag wirksam wird.

Gemäß der in § 5 Abs. 2 des BGAV erfolgten Anpassung wird eine neue Mindestlaufzeit des Vertrags bis zum 31. Dezember 2027 vereinbart. Gemäß dem Entwurf des gemeinsamen Berichts über die Änderung des BGAV erfolgt diese Anpassung vorsorglich aus steuerlichen Gründen.

Die angepassten Regelungen zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in § 5 Abs. 3 des BGAV werden um eine klarstellende Aufzählung von Sachverhalten ergänzt, die allgemein als wichtiger Grund gelten (vgl. Emmerich/Habersack/Emmerich AktG § 297).

Die Regelungen zur Wirksamkeit, Vertragsdauer und Kündigung des Unternehmensvertrags stehen den gesetzlichen Regelungen (§ 295 i. V. m. § 294 AktG und § 297 AktG analog) nicht entgegen.

Die in § 5 Abs. 4 des BGAV mit Stand vom 28. März 2014 enthaltene Regelung zur Sicherheitsleistung gemäß § 303 AktG bei Beendigung des Vertrags entfällt mit der Änderungsvereinbarung. Gemäß dem Entwurf des gemeinsamen Berichts über die Änderung des BGAV handelt es sich bei dieser Änderung um die Streichung eines klarstellenden Hinweises. Dem steht die analoge Anwendung von § 303 AktG auf den GmbH-Vertragskonzern nicht entgegen (vgl. Liebscher, in: Münchener Kommentar zum GmbHG, 4. Auflage 2022, Anhang § 13, Rn. 943; Emmerich/Habersack/Emmerich AktG § 303 Rn. 3; Krigar, Nachhaftung des herrschenden Unternehmens nach Beendigung eines GmbH-Vertragskonzerns, BRZ 2020, S. 12 ff.).

### **3.8. Schussbestimmungen (§ 6 des BGAV)**

Die gemäß der Änderungsvereinbarung in § 6 des BGAV vorgesehenen Anpassungen stehen den gesetzlichen Regelungen der §§ 291 ff. AktG analog nicht entgegen.

#### 4. Abschließende Erklärung

Wir erteilen die abschließende Erklärung gemäß § 295 i. V. m. § 293e AktG analog wie folgt:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 295 i. V. m. § 293b AktG analog bestätigen wir auf Basis der uns vorgelegten Unterlagen sowie der uns gegebenen Auskünfte, dass die vorliegenden Änderungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, und der Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH, Frankfurt am Main, nach den aktienrechtlichen Vorschriften über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag analog § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG zulässig sind.

Duisburg, den 13. April 2022



PKF Fassel  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Hünger  
Wirtschaftsprüfer

Kleibrink  
Wirtschaftsprüfer

# ANLAGEN

3-05 O 21/22

## LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN BESCHLUSS

In dem Verfahren

auf Bestellung eines sachverständigen Prüfers nach § 293c Abs. 1 AktG  
der

PKF Duisburg			
Eing.: - 8. April 2022			

1.) Mainova AG, vertr. d. d. Vorstandsmitglieder Dr. C. H. Alsheimer, M. Giehl, Solmsstr.  
38, 60623 Frankfurt am Main

- Antragstellerin –

2.) Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH, vertr. d.d. Geschäftsführer D. H. Smith und den  
Prokuristen J. Widzowski, Geschäftsanschrift: Alt Fechenheim 34, 60386 Frankfurt am Main

- Antragstellerin –

betreffend der Änderung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen  
beiden Unternehmen

hat die 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. M. Müller am 5.4.2022 beschlossen:

Für die Prüfung der des vorgesehenen Gewinnabführungsvertrages wird die

PKF Fasselt Partnerschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Rechtsanwälte

Niederlassung Duisburg

Schifferstr. 210

47059 Duisburg

zur sachverständigen gemeinsamen Prüferin bestellt.

Die Antragstellerinnen haben die Kosten des Bestellungsverfahrens als Gesamtschuldner zu  
tragen.

Der Geschäftswert wird auf EURO 60.000,-- festgesetzt.



## Gründe

Anhaltspunkte dem Vorschlag der Antragsteller für den Prüfer nicht zu folgen sind nicht ersichtlich, so dass das Gericht bei seiner Auswahl der in Frage kommenden Prüfer auf den gemeinsamen Vorschlag der Antragsteller zurückgreifen kann. Bedenken des Gerichts gegen den nunmehr bestellten Prüfer bestehen nicht. Gesetzliche Hinderungsgründe bestehen nach der Erklärung der benannten Prüferin vom 16.3.2022 nicht.

Im Interesse der Steigerung der Transparenz und Akzeptanz der Prüfung soll die sachverständige Prüferin in dem Prüfungsbericht zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen und Ausführungen zu machen:

1.

An welchem Ort, in welcher Weise und zu welcher Zeit ist die Prüfung erfolgt.

2.

Die Prüferin wird ausdrücklich auf die Ansicht des Gerichts hingewiesen, dass die Absicht des Gesetzgebers bei der Vorabbebestellung von Angemessenheitsprüfern in die Praxis nur umgesetzt werden kann, wenn der Bericht des Prüfers gegenüber dem Vertragsbericht ein eigenständiges Gutachten (vgl. auch BVerfG v. 30.5.2007 – 1 BvR 390/04 – AG 2007, 544 = NZG 2007, 587) darstellt, das die Parteinähe zur Gesellschaft und hier zum Hauptaktionär vermeidet und Distanz zu dessen Bericht zeigt. Dabei ist zu beachten, dass der Prüfer zwar gerichtlich bestellt wird, seinen Prüfungsbericht aber nicht dem Gericht, sondern der Gesellschaft und den Gesellschaftern erstattet.

Wenn auch gegen eine sog. Parallelprüfung grundsätzlich nichts einzuwenden ist, ist es jedoch angebracht, dass der sachverständige Prüfer über die Art der Zusammenarbeit mit einem ggf. von der Gesellschaft beauftragten Bewertungsgutachter, zu Diskussionen über kritische Punkte etc., in seinem Gutachten Ausführungen macht, insbesondere in welchen Punkten divergierende Auffassungen des sachverständigen Prüfers zu denen des sog. Bewertungsgutachters bestanden und es ist auszuführen, weshalb die Auffassung des Prüfers oder des sog. Bewertungsgutachters letztlich vorzugswürdig ist.

3.

Aufzuführen ist, aus welchen Quellen der Prüfer die für die Bemessung des Ertragswertes benutzten Parameter (Basiszins, Wachstumsabschlag, Überrenditen, Risikozuschlag (bei Anwendung der CAPM oder TAX-CAPM: BETA-Faktor, u. U. Zusammensetzung einer "peer-group") abgeleitet hat und warum gerade diese Indizes und/oder gegriffenen Zeitspannen anderen, ebenfalls in Betracht kommenden gegenüber vorzugswürdig sind.



4.

Sofern Vergangenheitsergebnisse um bestimmte außergewöhnliche Aufwendung und Erträge bereinigt werden, sind diese explizit aufzuführen und zu begründen, warum dies geschehen ist

5.

Bei den prognostizierten Unternehmenserträgen gilt zunächst dasselbe wie vorstehend zu Ziffer 4. Außerdem ist darzustellen, aus welchen Quellen etwaige Unternehmensplanungen übernommen wurden.

6.

Der Prüferin wird aufgegeben, ein Exemplar ihres Prüfberichts für das Gericht zu den Akten zu reichen.

7.

Die Prüferin soll bei entsprechender Anforderung durch das Gericht ggf. die Vergütungsvereinbarung mit der Antragstellerin und die endgültige Honorarabrechnung nach Ende ihrer Arbeiten dem Gericht gegenüber offenlegen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 22 GNotKG.

Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 67 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben, die binnen eines Monats nach Zustellung beim Landgericht Frankfurt am Main durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen ist. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses, sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Dr. M. Müller

Beglaubigt

Frankfurt/Main, 07.04.2022

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Änderungsvereinbarung zum  
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

**Mainova Aktiengesellschaft**

mit Sitz in Frankfurt am Main

- nachstehend „**Organträgerin**“ genannt -

und der

**Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH**

mit Sitz in Frankfurt am Main

- nachstehend „**Organgesellschaft**“ genannt -

vom 19. September 2003 (geändert am 28. März 2014)

- - -

**I.**

**Vorbemerkung**

Die im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7173 eingetragene Aktiengesellschaft unter der Firma Mainova Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main ist Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 55657 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main. Einzig weitere Gesellschafterin ist die im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 55657 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma WISA Wiederverwertungsgesellschaft für Sperrmüll und Altholz mbH (nachstehend „**WISA GmbH**“ genannt) mit Sitz in Alzenau.

Die Organträgerin und die Organgesellschaft haben am 19. September 2003 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, welcher am 28. März 2014 geändert wurde. Die Änderung wurde am 25. Juli 2014 in das Handelsregister eingetragen.

Organträgerin und Organgesellschaft gehören zum Stadtwerke-Frankfurt Konzern, innerhalb dessen mehrere Gewinnabführungs- bzw. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bestehen.

Zur terminologischen wie inhaltlichen Vereinheitlichung der verschiedenen Gewinnabführungs- bzw. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge innerhalb des Stadtwerke-Frankfurt Konzerns soll auch der vorliegende Beherrschungs- und Gewinnabführung überarbeitet und angepasst werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien die folgende Zweite Änderungsfassung des zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft am 19. September 2003 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

## **II.**

### **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

#### **§ 1**

##### **Leitung**

Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

#### **§ 2**

##### **Gewinnabführung**

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 2 Abs. 2 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

- (3) Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu verwenden, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Gewinn entstanden ist.

### **§ 3**

#### **Verlustübernahme**

- (1) Für die Verlustübernahme gilt § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Verlust entstanden ist.

### **§ 4**

#### **Ausgleich**

- (1) Die Organträgerin garantiert der WISA GmbH für die Dauer dieses Vertrages eine feste jährliche Ausgleichszahlung von EUR 5,00 je Geschäftsjahr je EUR 100,00 der von der WISA GmbH an der Organgesellschaft gehaltenen und voll eingezahlten Geschäftsanteile.

Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft gewährt, für das dieser Vertrag wirksam wird. Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig. Für erst teilweise eingezahlte Geschäftsanteile ist der Ausgleich anteilig zu zahlen.

Der Anspruch auf Zahlung des Ausgleichs ist mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

- (2) Die Organträgerin verpflichtet sich außerdem, der WISA GmbH eine weitere jährliche Ausgleichszahlung zu leisten, die wie folgt ermittelt wird:

- a) Jahresüberschuss des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft gemäß § 275 Absatz 2 Ziffer 20 HGB beziehungsweise § 275 Absatz 3 Ziffer 19 HGB vor Gewinnabführung, Ausgleichszahlung, Ertragsteuern und Ertragsteuer-Umlagen,
- b) abzüglich Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer und Solidaritätszuschlag in der Höhe, wie sie bei der Organgesellschaft entstehen oder entstünden, wenn für das betreffende Geschäftsjahr kein Gewinnabführungsvertrag bestünde,
- c) abzüglich der im Jahresabschluss der Organgesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr in Gewinnrücklagen eingestellten Beträge,
- d) zuzüglich der im Jahresabschluss der Organgesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr aus Gewinnrücklagen entnommenen Beträge,
- e) abzüglich der von der Organträgerin ausgeglichenen Jahresverluste für vorangegangene Geschäftsjahre der Organgesellschaft einschließlich 7,5% kalenderjährlich nachschüssig zahlbare Zinsen,
- f) abzüglich eines Betrages von EUR 5,00 je Geschäftsjahr je EUR 100,00 der von der Organträgerin gehaltenen Geschäftsanteile für Vorjahre, soweit die Gewinnabführung für die betreffenden Vorjahre diesen Betrag unterschritten hat, einschließlich 7,5% kalenderjährlich nachschüssig zahlbare Zinsen,
- g) gleich Bemessungsgrundlage,
- h) multipliziert mit der Beteiligungsquote der WISA GmbH an der Organgesellschaft,
- i) abzüglich der Ausgleichszahlung gemäß Absatz 1,
- j) gleich variable Ausgleichszahlung.

## **§ 5**

### **Wirksamwerden, Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag in der Fassung vom [•] 2022 bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam. Dieser Vertrag beginnt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.

- (2) Dieser Vertrag in der Fassung vom [•] 2022 hat eine feste Mindestlaufzeit (Vertragsmindestlaufzeit). Die Vertragsmindestlaufzeit endet zum Ablauf des 31. Dezember 2027. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils unverändert um ein Jahr, wenn er nicht vorher gekündigt wurde. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erstmalig zum Ende der Vertragsmindestlaufzeit, danach auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien, eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Organgesellschaft, der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft durch die Organträgerin oder eine Einbringung der Organgesellschaft, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft erfolgen.
- (4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Organgesellschaft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass die von beiden Vertragsparteien gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam bleibt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags darüber hinaus rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis, insbesondere der Beibehaltung einer ertragsteuerlichen Organschaft, möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Frankfurt am Main, den [•] 2022

**Mainova AG**

vertreten durch [•]

.....

Frankfurt am Main, den [•] 2022

**Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH,**

vertreten durch [•]

.....

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.



(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Besondere Auftragsbedingungen**  
P K F Fasselt Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

**Präambel**

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

**Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.**

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

**Haftung von PKF**

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.